

Bekanntmachung der Stadt Bützow

Satzung der Stadt Bützow über den Bebauungsplan Nr. 18 „Am Bützower See“ für das Gebiet gelegen südlich des Bützower Sees und nördlich des Sportplatzes

BEKANNTMACHUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES

Die Stadtvertretung der Stadt Bützow hat in ihrer Sitzung am 12.04.2021 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 mit der Gebietsbezeichnung „Am Bützower See“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), beschlossen.

Die von der Stadt Bützow beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung, die dazugehörige Begründung sowie die der Satzung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen) ab diesem Tage im Fachbereich Bauen & Stadtentwicklung der Stadt Bützow, Am Markt 1, 18246 Bützow, während der Dienstzeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Die Satzungsunterlagen sind darüber hinaus auch auf der Internetseite www.buetzow.de der Stadt Bützow einsehbar.

Unbeachtlich werden:

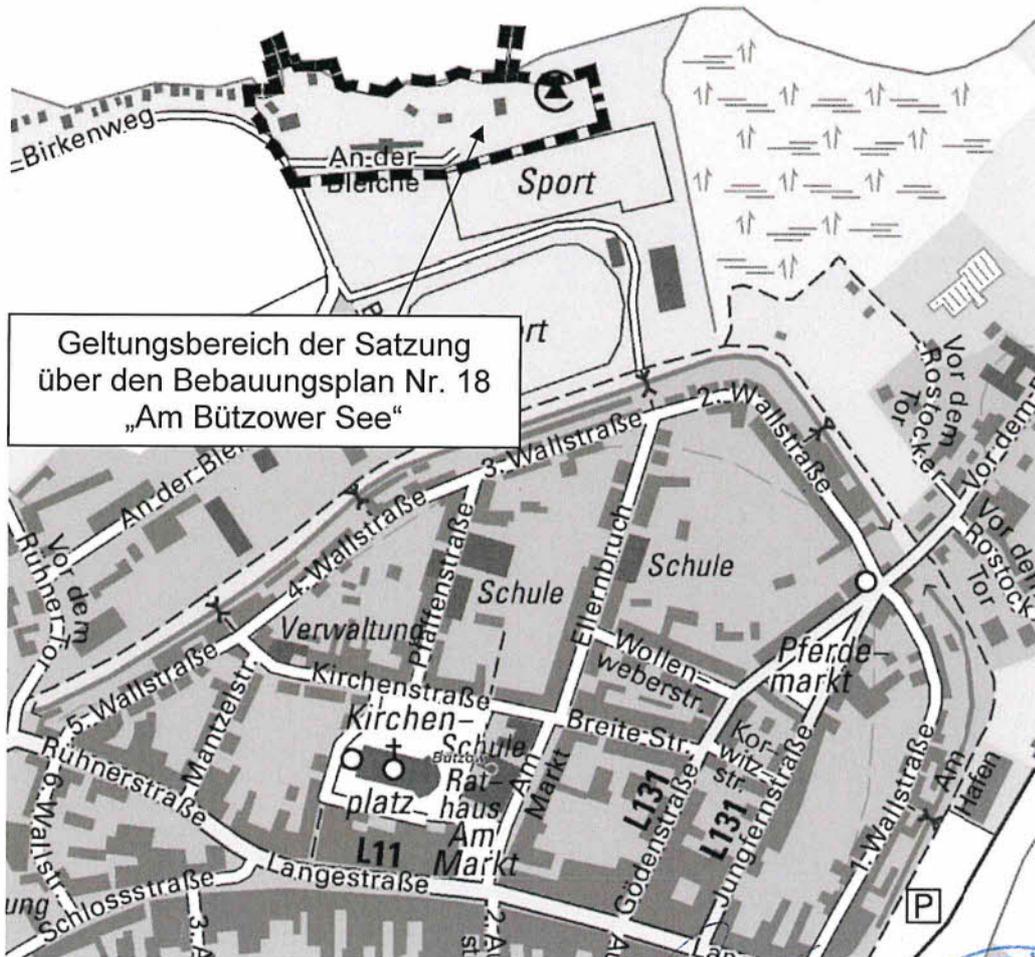
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Lageplan: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 der Stadt Bützow



Bützow, den 05.05.2021

C. Gröschow
Bürgermeister

